

die Aussetzung und die Beendigung des Strafvollzuges sind in den §§ 51 bis 58 genannt; die Unterbrechung des Strafvollzuges wird mit dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz zum erstenmal gesetzlich geregelt.

§ 12

Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug ist berechtigt, Entscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben. Er ist dazu verpflichtet, sofern sie gegen dieses Gesetz oder gegen die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verstoßen.

Erläuterung

Die im § 12 enthaltene Berechtigung bzw. Verpflichtung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug, Entscheidungen der Leiter von Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben, ist nicht nur ein Ausdruck der Sicherung der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, wie sie sich bereits in § 3 ausdrückt. Sie ist insbesondere auch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen des Obersten Vollzugsorgans nach § 10 zu sehen.

Die Gewährleistung eines wirksamen und den gesellschaftlichen Bedingungen entsprechenden einheitlichen Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug unter strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die damit verbundene qualifizierte operative Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen sowie die ständige Einschätzung der Vollzugsarbeit verlangen von der Verwaltung Strafvollzug als dem Obersten Vollzugsorgan, dort, wo es zweckmäßig bzw. erforderlich ist, auch selbsthandelnd einzugreifen. Dazu ist es notwendig, teilweise auch die Entscheidungen von Leitern der Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben. Die Berechtigung bzw. Verpflichtung dazu erteilt das Gesetz dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug als dem im Rahmen der Vollzugstätigkeit letztlich Entscheidungsbefugten.

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz kennzeichnet dabei jedoch zwei Möglichkeiten. Die erste besteht darin, daß der Leiter der Verwaltung Strafvollzug berechtigt ist, Entscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben. Es handelt sich dabei darum, Festlegungen zu korrigieren, die im wesentlichen aus mangelnder Kenntnis oder Übersicht, aber auch individualistischer Einstellung heraus oder ungenügender politischer Einschätzung einer bestimmten Situation bzw. Lage einer Sache resultieren. Das könnte beispielsweise gegeben sein, wenn der Leiter einer Strafvollzugseinrichtung eine überspitzte Disziplinaentscheidung gegenüber einem Strafgefangenen traf, die bei allseitiger Betrachtung in einer anderen Form (entsprechend § 35) erzieherisch wirksamer sein könnte, oder aber auch im Falle einer Entscheidung über